

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1941

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 11. Febr. 1941. 60. Stück.

Inhalt:

Nr. 83. Verordnung des Staatsministeriums vom 1. Februar 1941, betreffend Enteignung von Grundstücken für ein Gemeinschaftshaus der NSDAP. usw. in der Gemeinde Dötlingen.

Nr. 83.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Enteignung von Grundstücken für ein Gemeinschaftshaus der NSDAP. usw. in der Gemeinde Dötlingen.

Oldenburg, den 1. Februar 1941.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das Enteignungsgesetz findet Anwendung auf den Erwerb von Grundstücken für ein Gemeinschaftshaus der NSDAP. sowie für ein HJ.-Heim, zur Anlegung eines Sportplatzes und eines Aufmarschgeländes in der Gemeinde Dötlingen.

Entschädigungs verpflichtet ist die Gemeinde Dötlingen.

Als Enteignungsbehörde wird der Landrat in Oldenburg
bestellt.

Oldenburg, den 1. Februar 1941.

Staatsministerium.

Joel.

(Siegel.)

Brauer.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 14. Febr. 1941. 61. Stück.

Inhalt:

Nr. 84. Verordnung vom 6. Februar 1941 zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Nr. 84.

Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 6. Februar 1941.

Auf Grund des § 11 des Berufsschulgesetzes für das Land Oldenburg vom 2. August 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1937 zur Änderung des Berufsschulgesetzes wird folgendes bestimmt:

Die durch die Verordnung vom 6. Mai 1940 errichtete Berufsschule für Gartenbaulehrlinge hat fortan die Bezeichnung „Gartenbauliche Berufsschule in Oldenburg i. D.“ zu führen.

Oldenburg, den 6. Februar 1941.

Staatsministerium.

Paulh.

(Siegel.)

Kabe.



Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 1. März 1941. 62. Stück.

Inhalt:

- Nr. 85. Verordnung vom 22. Februar 1941 zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.
- Nr. 86. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Februar 1941, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1940 über den Ladenschluß.

Nr. 85.

Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 22. Februar 1941.

Auf Grund des § 11 des Berufsschulgesetzes für das Land Oldenburg vom 2. August 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1937 zur Änderung des Berufsschulgesetzes wird folgendes bestimmt:

Die durch die Verordnung des Staatsministeriums vom 20. Oktober 1933 Ziffer 3 Nr. 6 von der Stadtgemeinde Delmenhorst für ihren Bezirk in der Stadt Delmenhorst errichtete allgemeine Berufsschule wird zum 1. April 1941 aufgehoben.

Oldenburg, den 22. Februar 1941.

Staatsministerium.

Pauly.

(Siegel.)

Brauer.

Nr. 86.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der
Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1940
über den Ladenschluß.

Oldenburg, den 27. Februar 1941.

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom
21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) wird für das Land
Oldenburg folgendes bestimmt:

1.

§ 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über
den Ladenschluß vom 1. März 1940 erhält folgende Fassung:

„Für offene Verkaufsstellen aller Art wird

- a) das Ende der Verkaufszeit auf 19 Uhr,
- b) ein einheitlicher Mittagladenschluß von 12,30 bis
14,30 Uhr

festgesetzt.

Schokoladen- und Süßwaren-Spezialgeschäfte brauchen
nur von 14.30 bis 19 Uhr offengehalten zu werden.“

2.

Diese Bekanntmachung tritt am 3. März 1941 in
Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Staats-
ministeriums vom 2. November 1940, betr. Änderung der
Bekanntmachung über den Ladenschluß vom 1. März 1940,
außer Kraft.

Oldenburg, den 27. Februar 1941.

Pauly.

Staatsministerium.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 28. März 1941. 63. Stück.

Inhalt:

Nr. 87. Verordnung vom 18. März 1941, betreffend Enteignung eines Grundstücks zu Gunsten der Gemeinde Goldenstedt.

Nr. 87.

Verordnung, betreffend Enteignung eines Grundstücks zu Gunsten der Gemeinde Goldenstedt.

Oldenburg, den 18. März 1941.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf den Bau eines Spritzenhauses in der Gemeinde Goldenstedt.

Entschädigungs verpflichtet ist die Gemeinde Goldenstedt.

Als Enteignungsbehörde wird der Landrat in Oldenburg bestellt.

Oldenburg, den 18. März 1941.

Staatsministerium.

Joel.

(Siegel.)

Brauer.



Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 29. März 1941. 64. Stück.

Inhalt:

Nr. 88. Zehnte Bekanntmachung des Ministers der Finanzen vom 27. März 1941 über Wohnsiedlungsgebiete.

Nr. 88.

Zehnte Bekanntmachung des Ministers der Finanzen über Wohnsiedlungsgebiete.

Oldenburg, den 27. März 1941.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 659) und der Verordnung des Staatsministeriums vom 4. September 1935 zur Ausführung dieses Gesetzes bestimme ich, was folgt.

§ 1.

Zum Wohnsiedlungsgebiet im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 wird der Teil der Gemeinde Westerstede erklärt, der wie folgt begrenzt wird:

im Norden (beginnend am Schnittpunkte der kleinen Norder-Bäke mit der Südgrenze des Wittenheimer Staatsforstes) von der Südgrenze des Wittenheimer Staatsforstes bis zur Reichsstraße 75, von der

Reichsstraße 75 und weiter von der Gemeindestraße nach Hüllstede bis zum Reichsbahngelände;

im Osten von dem Reichsbahngelände bis zur Reichsstraße 75, von der Reichsstraße 75 bis zur großen Süderbäke und von der großen Süderbäke bis zum Fikensolter-Mühlenweg;

im Süden von dem Fikensolter-Mühlenweg, von der Nordostseite des über die Parzellen 339/12 und 340/33 der Flur 46 zur Landstraße I. Ordnung Westerstede—Apen führenden Privatweges;

im Westen von der kleinen Norderbäke bis zum Wittenheimer Staatsforst.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. April 1941 in Kraft.

Oldenburg, den 27. März 1941.

Der Minister der Finanzen.

Paulh.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 23. April 1941. 65. Stück.

Inhalt:

- Nr. 89. Verordnung vom 21. April 1941 zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.
— Berichtigung.

Nr. 89.

Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 21. April 1941.

Auf Grund der §§ 2 und 11 des Berufsschulgesetzes vom 2. August 1933 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Berufsschulgesetzes vom 5. Mai 1937 wird folgendes bestimmt:

1.

Wo noch keine Hauswirtschaftlichen Berufsschulen vorhanden sind, sind an den Ländlichen Berufsschulen, die fortan die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Berufsschule“ zu führen haben, sofort hauswirtschaftliche Berufsschulklassen nach dem Muster der Klassen der dreijährigen Hauswirtschaftlichen Berufsschule einzurichten.

2.

In die Hauswirtschaftlichen Berufsschulen und die hauswirtschaftlichen Berufsschulklassen an den Landwirtschaftlichen

Berufsschulen sind alle berufsschulpflichtigen Mädchen einzuschulen, die nach ihrer beruflichen Tätigkeit keine landwirtschaftliche, gewerbliche, kaufmännische oder Sonderberufsschule besuchen müssen.

3.

Der Landkreis Wesermarsch hat zum 1. Mai 1941 für den Bezirk der Stadtgemeinde Nordenham und die Bezirke der Gemeinden Abbehausen, Burhave und Dedesdorf eine dreijährige Hauswirtschaftliche Berufsschule in Nordenham zu errichten.

Oldenburg, den 21. April 1941.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauln.

Brauer.

Berichtigung.

In der Verordnung des Staatsministeriums vom 18. März 1941, betr. Enteignung eines Grundstücks zu Gunsten der Gemeinde Goldenstedt, Oldb. Ges. Bl. S. 301, ist im letzten Absatz statt „der Landrat in Oldenburg“ zu setzen: „der Landrat in Vechta“.

Oldenburg, den 3. April 1941.

Staatsministerium.

Joel.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 29. April 1941. 66. Stück.

Inhalt:

- Nr. 90. Polizeiverordnung vom 18. April 1941 für die Fähre Kleinenfiel-Dedesdorf.
- Nr. 91. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 23. April 1941, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Nr. 90.

Polizeiverordnung für die Fähre Kleinenfiel-Dedesdorf.
Oldenburg, den 18. April 1941.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Oldb. Ges. Bl. Bd. 48 S. 171), wird folgende Polizeiverordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1. Betriebssicherheit der Fährstelle.
- § 2. Anzahl, Bauart, Ausrüstung und Unterhaltung der Fahrzeuge.

- § 3. Höchstbelastung der Fahrzeuge.
- § 4. Beleuchtung.
- § 5. Besatzung.
- § 6. Fahrzeiten.
- § 7. Eisgang.
- § 8. Unterbrechung des Fährbetriebes.
- § 9. Überfahrt der Fahrgäste, Radfahrer, Reiter, Fuhrwerke und Kraftfahrzeuge.
- § 10. Fährtarif.
- § 11. Prüfung der Fähre.
- § 12. Änderung des Fährbetriebes.
- § 13. Einsichtnahme der Polizeiverordnung durch die Fahrgäste.
- § 14. Strafen.
- § 15. Inkrafttreten der Polizeiverordnung.

§ 1.

Betriebsicherheit der Fährstelle.

Die Fähranlagen sind stets in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustande zu erhalten. Besonders gilt dies für die Fährzugänge, die Fährrampen und Landestege.

Bei den Rampen sind auf Anordnung der Aufsichtsbehörde Vorrichtungen zu schaffen, mit deren Hilfe schwere Wagen auf der Rampe langsam herabgelassen und auch nötigenfalls heraufgezogen werden können.

Wartehallen und Bänke sind nach Bedarf aufzustellen.

Ist die Fähre außer Betrieb, so sind die Zufahrtswege an geeigneter Stelle gut kenntlich und sicher zu sperren.

§ 2.

Anzahl, Bauart, Ausrüstung und Unterhaltung der Fahrzeuge.

Für die Fährre müssen die für den ordnungsmäßigen Betrieb von der Aufsichtsbehörde für erforderlich erachteten und von ihr zugelassenen Fahrzeuge vorhanden sein.

Ist nur ein Fahrzeug vorhanden, so muß auf Anforderung der Aufsichtsbehörde während der Zeit der Instandsetzung und im Falle eines vorliegenden Bedürfnisses ein Ersatzfahrzeug bezw. ein zweites Fahrzeug eingestellt werden.

Jedes Fahrzeug muß die für eine einwandfreie Betriebsführung erforderlichen Geräte, u. a. Keile zum Feststellen der Fuhrwerke und Fahrzeuge ständig mitführen.

Außerdem muß jedes Fährschiff mit der bestimmungsgemäßen Anzahl von Rettungsbooten und Rettungsringen ausgerüstet sein.

Der für das Ein- und Aussteigen verschiebbare Bordwandteil muß während der Fahrt geschlossen und gesichert werden.

Untauglich gewordene Fahrzeuge sind solange außer Betrieb zu setzen, bis sie völlig hergestellt und durch die Aufsichtsbehörde, gegebenenfalls unter erneuter Festsetzung der Höchstbelastung und der Eintauchtiefe, abgenommen sind.

Die für den Aufenthalt der Fahrgäste und die Benutzung durch diese bestimmten Räume einschließlich ihrer Ausrüstung müssen stets ordentlich instand und sauber gehalten werden. Sie sind bei kalter Witterung ausreichend zu erwärmen.

§ 3.

Höchstbelastung der Fahrzeuge.

Die zulässige Höchstbelastung der Fahrzeuge wird von der Aufsichtsbehörde festgesetzt und ist an sichtbarer Stelle in mindestens 7,5 cm hohen Buchstaben anzugeben.

§ 4.

Beleuchtung.

Bei Nacht sind die Fahrzeuge, sofern nicht Sonderbestimmungen für sie in Frage kommen, nach den Bestimmungen der Seestraßen- bzw. Seewasserstraßenordnung kenntlich zu machen. Bei Dunkelheit sind die Fährstellen mindestens während der Betriebszeit ausreichend zu beleuchten, jedoch so, daß der Schiffsverkehr durch die Lampen nicht geblendet wird.

§ 5.

Besatzung.

Der Fährinhaber ist für eine ausreichende und einwandfreie Besatzung verantwortlich, gegebenenfalls kann die Aufsichtsbehörde entscheidend eingreifen.

Die Besatzung der Fähre hat sich den Fahrgästen gegenüber in angemessener Form zu benehmen, und, soweit erforderlich, die auf der Fähre und den Rampen zur sicheren Verkehrsabwicklung nötige Hilfe zu leisten. Andererseits ist sie verpflichtet, die zur sicheren und ordnungsgemäßen Abwicklung des Fährbetriebes erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

§ 6.

Fährzeiten.

Die Fährzeiten sind nach einem der Öffentlichkeit zugänglichen Fahrplan festzulegen.

Ist der Fährbetrieb nach pflichtgemäßem Ermessen des Fährinhabers mit Gefahr verbunden, so muß er unterbleiben.

§ 7.

Eisgang.

Bei Eisgang ist der Fährbetrieb solange wie möglich aufrechtzuerhalten.

Der Fährbetrieb ist sofort wieder aufzunehmen, wenn es die Eisverhältnisse gestatten.

§ 8.

Unterbrechung des Fährbetriebes.

Betriebsunterbrechungen von längerer Dauer sind sofort der Aufsichtsbehörde fernmündlich mitzuteilen.

Außerdem hat der Fährinhaber die Unterbrechung sofort in geeigneter Weise allgemein bekanntzumachen.

§ 9.

Überfahrt der Fahrgäste, Radfahrer, Reiter, Fuhrwerke und Kraftfahrzeuge.

Sobald die Fähre benutzt werden soll, ist sie sicher festzulegen. Das Fährschiff darf erst dann abfahren, wenn die Absperrvorrichtungen geschlossen sind. Die wasserseitige Absperrvorrichtung ist stets geschlossen zu halten.

Die Fahrgäste haben den Anweisungen des Fährpersonals Folge zu leisten.

Radfahrer haben vor den Fährrampen abzustiegen und das Rad zu führen.

Reiter müssen vor dem Zugang zur Fähre absitzen und während der Überfahrt das Pferd kurz am Zügel halten. Bösertige Tiere sind besonders zu verwahren.

Kraftfahrzeuge und Gespanne müssen mindestens

10 m von der Zufahrt zur Fähre entfernt, gegebenenfalls vor der Fährrampe halten, bis die Auffahrt freigegeben ist. Die Auf- und Abfahrt darf nur mit der geringsten möglichen Geschwindigkeit erfolgen. Während der Überfahrt müssen die Bremsen angezogen sein und dürfen erst, nachdem das Fährschiff wieder festliegt, gelöst werden.

Die Führer von Gespannen haben vor der Auffahrt abzustiegen und die Zugtiere bis zum Verlassen der Fähre am Kopf zu führen sowie an einer Seite, bei Zweispännern an der Innenseite, abzusträngen. Wenn Fahrzeuge nicht mit zuverlässigen oder überhaupt nicht mit Bremsvorrichtungen ausgerüstet sind, sind sie durch die auf dem Fährschiff mitzuführenden Haltevorrichtungen gegen Abrollen zu sichern.

Die Insassen von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme ihres Führers und kranker oder gehbehinderter Personen haben das Kraftfahrzeug bereits vor der Auffahrt auf das Fährfahrzeug zu verlassen und dürfen das Kraftfahrzeug auch während der Fährfahrt nicht besteigen. Nach beendeter Fährfahrt sind auf Verlangen der Fährbesatzung die Kraftfahrzeuge schon auf dem Fährfahrzeug zu besteigen, sobald dieses an der Landestelle festgelegt ist.

Es ist verboten, Krafträder und Personenkraftwagen nach ihrer Auffahrt auf das Fährfahrzeug mit eigener Motorkraft weiterzubewegen. Der Motor von Kraftfahrzeugen ist sogleich nach der Auffahrt unaufgefordert außer Betrieb zu setzen und die Bremse anzuziehen. Der Motor darf erst wieder in Betrieb gesetzt werden, wenn die Fährfahrt beendet und das Fährfahrzeug an der Landestelle festgelegt ist.

Widerseßliche und betrunkene Personen, von denen eine Belästigung der Fahrgäste zu befürchten ist, sowie

überbelastete Fahrzeuge sind von der Ueberfahrt auszuschließen.

Nach dem Anlanden der Fähre müssen Kraftfahrzeuge, Gespanne und Reiter solange zurückbleiben, bis die Fußgänger und Radfahrer das Fährfahrzeug verlassen haben.

Fahrgäste und Fahrzeuge für die nächste Überfahrt dürfen die Anlegebrücken erst betreten bezw. befahren, wenn die letzten Kraftfahrzeuge, Gespanne oder Reiter die Brücken verlassen haben.

§ 10.

Fährtarif.

Der Führtarif ist an der Fähre oder in unmittelbarer Nähe wettergeschützt und gut sichtbar auszuhängen.

§ 11.

Prüfung der Fähre.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit eine Prüfung der Fähre vornehmen.

§ 12.

Änderung des Fährbetriebes.

Die Betriebsart der Fähre darf nur mit vorheriger Genehmigung geändert werden.

§ 13.

Einsichtnahme der Polizeiverordnung durch die Fahrgäste.

Ein Abdruck dieser Verordnung ist auf dem Fährfahrzeug wettergeschützt und gut sichtbar auszuhängen.

§ 14.

Strafen.

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung

werden mit Geldstrafe bis 150 *R.M.*, im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 15.

Inkrafttreten der Polizeiverordnung.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 18. April 1941.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Paulh.

Brauer.

Nr. 91.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Oldenburg, den 23. April 1941.

Die Anwendung der zur Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat in Behta erlassenen Steuerordnung für die persönliche Kirchenlast vom 28. März 1928 in der Fassung der Änderung vom 13. Mai 1930 wird gemäß §§ 5, 12 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, auch für das Rechnungsjahr 1941/42 genehmigt.

Oldenburg, den 23. April 1941.

Der Minister der Kirchen und Schulen.

Paulh.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 3. Mai 1941. 67. Stück.

Inhalt:

Nr. 92. Verordnung des Staatsministeriums vom 24. April 1941 zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums vom 28. März 1938 zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Nr. 92.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums vom 28. März 1938 zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Oldenburg, den 24. April 1941.

Auf Grund des § 10 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 8. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1127) ordnet das Staatsministerium mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 25. Februar 1941 zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums vom 28. März 1938 zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses (Oldb. Ges. Bl. S. 455) folgendes an:

Einziger Artikel.

Dem § 2 der Verordnung des Staatsministeriums vom 28. März 1938 zur Bekämpfung des Kartoffel-

Krebses (Oldb. Ges. Bl. S. 455) wird folgender § 2a nachgefügt:

„§ 2a.

In allen Gebieten, in denen nach § 1 keine Anbaubeschränkung besteht, wird der Anbau der krebbsanfälligen Kartoffelsorten: Allerfrüheste Gelbe, Centifolia und Erstling unter Beachtung folgender Regeln zugelassen:

- a) Im Jahre 1941 dürfen die drei genannten krebbsanfälligen Kartoffelsorten angebaut werden, jedoch je Anbauer nur in dem halben Umfange wie im Jahre 1940.
- b) Im Jahre 1942 dürfen die drei genannten krebbsanfälligen Kartoffelsorten angebaut werden, jedoch je Anbauer nur in dem halben Umfange wie im Jahre 1941.“

Oldenburg, den 24. April 1941.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Brauer.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 21. Mai 1941. 68. Stück.

Inhalt:

- Nr. 93. Elfte Bekanntmachung des Ministers der Finanzen vom 17. Mai 1941 über Wohnsiedlungsgebiete.
— Berichtigung.

Nr. 93.

Elfte Bekanntmachung des Ministers der Finanzen über Wohnsiedlungsgebiete.

Oldenburg, den 17. Mai 1941.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 659) und der Verordnung des Staatsministeriums vom 4. September 1935 zur Ausführung dieses Gesetzes bestimme ich, was folgt:

§ 1.

Zum Wohnsiedlungsgebiet im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 wird der Teil der Stadtgemeinde Behta erklärt, der wie folgt begrenzt wird:

Grenzlinie: Vom Schnittpunkt der Reichsbahn Bramsche—Delmenhorst mit der Südwest-Grenze des Katasterbezirks Dythe nach Südosten die Grenze dieses Katasterbezirks bis zur Landstraße I. Ordnung

Behta—Goldenstedt. Diese Landstraße bis zur Westecke der Parzelle 198 der Flur 1 Katasterbezirk Behta. Die Westgrenze der Parzellen 198, 197, 196, 195 und 187 der Flur 1 Katasterbezirk Behta und der Parzelle 338/262 der Flur 5 Katasterbezirk Dytte. Der Genossenschafts-Fahrweg I B 55 bis zum Schnittpunkt mit dem Genossenschafts-Fahrweg I B 70. Dieser Fahrweg bis zur Nordwestecke der Parzelle 455/38 der Flur 3 Katasterbezirk Behta. Die Westseite der Parzellen 455/38, 353/296, 73, 496/40, 62, 283/58 und 280/58 der Flur 3 Katasterbezirk Behta. Der Genossenschafts-Fahrweg I B 66 bis zum Gemeinde-Fahrweg I A 8, sodann dieser bis zur Nordwestecke der Parzelle 384/272 der Flur 4 Katasterbezirk Behta. Die Westgrenze der Parzellen 384/272, 229 sowie Nord- und Westgrenze der Parzelle 525/203^o der Flur 4 Katasterbezirk Behta. Die Reichstraße 69 bis zum Genossenschafts-Fahrweg I B 98. Die Nordseite der Parzellen 535/227, 227, 226, 219 und 218 der Flur 4 Katasterbezirk Behta. Die Flurgrenze zwischen den Fluren 6 und 7 Katasterbezirk Behta. Der Gemeinde-Fahrweg I A 5. Die Reichsbahn Bramsche—Delmenhorst bis zum Ausgangspunkt.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juni 1941 in Kraft.

Oldenburg, den 17. Mai 1941.

Der Minister der Finanzen.
P a u l h.

Berichtigung.

In der Verordnung des Staatsministeriums vom 21. April 1941 zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933, Oldb. Ges. Bl. S. 306, ist in Ziffer 3 statt „Abbehausen, Burhave und Dedesdorf“ zu setzen: „Abbehausen, Butjadingen und Landwürden“.

Oldenburg, den 5. Mai 1941.

Staatsministerium.
P a u l h.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 6. Juni 1941. 69. Stück.

Inhalt:

Nr. 94. Gesetz vom 27. Mai 1941 über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1940.

Nr. 94.

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1940.

Oldenburg, den 27. Mai 1941.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1940 wird, wie die Anlage ergibt, geändert.

Im ordentlichen Haushalt treten hinzu

an Einnahmen	574 700 R.M.
an Ausgaben	574 700 R.M.

Der Gesamtabschluß des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1940 erhöht sich somit in Einnahme und Ausgabe auf 27 232 205 R.M.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 an in Kraft.

Oldenburg, den 27. Mai 1941.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 27. Mai 1941.

**Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.**

(Siegel.)

Carl Röber.

Nachtrag zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1940.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1940		Neuer
				heriger	treten	fallen	Betrag
				Betrag	hinzu	weg	für 1940
				R.M.	R.M.	R.M.	R.M.
I			Ordentlicher Haushalt.				
			Staatsministerium, Ver- tretung in Berlin, Oberverwaltungsge- richt.				
	1		Staatsministerium. I. Einnahme.				
		5	a) Fortdauernde Einnahmen. Erstattung von Ver- waltungs- und Prozeß- kosten.	47 300	43 300	—	90 600

Erläuterungen:

Zu Kap. 1 Tit. 5.

Veranschlagt sind:

1. und 2. 47 300 R.M.

3. Erstattung persönlicher und sächlicher Aus-
gaben vom Reich für das Landesernährungs-
amt, sowie die Ernährungs- und Wirtschafts-
ämter

a) Reichszuschuß 720 320 R.M.

b) Reichssonderzuschuß 30 000 „

Zusammen 750 320 R.M.

An die Ernährungs- und Wirt-
schaftsämter sind abzuführen
und durch Absetzung von den
Einnahmen zu verausgaben .

706 980 „

Bleiben rd. 43 300 „

Insgesamt 90 600 R.M.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1940		Neuer
				heriger Betrag für 1940 R.M.	treten hinzu R.M.	fallen weg R.M.	Betrag für 1940 R.M.
II			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
			Persönliche Ausgaben.				
		103	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte .	268 000	4 700	—	272 700
		17	Innere Verwaltung (ohne Landwirtschaft). Gesundheitswesen (ohne Anstalten).				
			I. Einnahme.				
			a) Fortdauernde Einnahmen.				
		11	Zuschuß der Stadt- und Landkreise	201 050	5 400	—	206 450
		12	Abführungen der Heb- ammen gemäß Ab- schnitt III der Ver- ordnung vom 23. 11. 1940	—	—	—	—

Erläuterungen:

Zu Kap. 1 Tit. 103.

Aufrückung eines Preis- und Betriebsprüfers nach Vergütungsgruppe II D.N., Neueinstellung eines Preis- und Betriebsprüfers der Vergütungsgruppe III D.N. (Genehmigung des Reichsministers der Finanzen vom 30. 4. 1940, VG 1400 DId — 222 I), sowie Einstellung eines weiteren (dritten) Preis- und Betriebsprüfers der Vergütungsgruppe III D.N.

Zu Kap. 17 Tit. 12.

Zur Verrechnung der Abführungen der Hebammen gemäß Abschnitt III der Verordnung des Staatsministeriums vom 23. 11. 1940 (DGBI. Seite 289). Vgl. Tit. 222.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1940		Neuer
				heriger Betrag für 1940 <i>R.M.</i>	treten hinzu <i>R.M.</i>	fallen weg <i>R.M.</i>	Betrag für 1940 <i>R.M.</i>
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
			Sächliche Ausgaben.				
	201		Unterhaltung und Er- gänzung der Geräte und Ausstattungs- gegenstände in den Diensträumen	4 550	3 450	—	8 000
	202		Bücherei	2 800	200	—	3 000

Erläuterungen:

Zu Kap. 17 Tit. 201.

Veranschlagt sind:

1. Neubeschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen	4 000 <i>R.M.</i>
2. Neubeschaffung von Schreib- und sonstigen Maschinen	1 200 „
3. Instandsetzung oder Unterhaltung durch Dritte	2 800 „
Zusammen	8 000 <i>R.M.</i>

Zu Kap. 17 Tit. 202.

Veranschlagt sind:

1. Beschaffung von Büchern und Druckschriften	1 000 <i>R.M.</i>
2. Beschaffung von Zeitschriften, Zeitungen, Gesetz- und Verordnungsblättern	1 400 „
3. Buchbinderarbeiten	600 „
Zusammen	3 000 <i>R.M.</i>

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	für 1940		Neuer Betrag für 1940 <i>R.M.</i>	
				Bis-heriger Betrag für 1940 <i>R.M.</i>	treten hinzu <i>R.M.</i>		fallen weg <i>R.M.</i>
		206	Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen	15 500	1 000	—	16 500
		213	Bermischte Verwaltungsausgaben	13 650	750	—	14 400

Erläuterungen:

Zu Kap. 217 Tit. 206.

Veranschlagt sind:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Heizung | 6 000 <i>R.M.</i> |
| 2. Beleuchtung und elektrische Kraft, Heizung durch Gas und Elektrizität | 2 500 „ |
| 3. Kosten der Reinigung, Müll- usw. Abfuhr, Be- und Entwässerung | 2 000 „ |
| 4. Mieten | 6 000 „ |

Zusammen 16 500 *R.M.*

Zu Kap. 17 Tit. 213.

Veranschlagt sind:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Bekanntmachungen in den Tageszeitungen | 800 <i>R.M.</i> |
| 2. Wäsche | 1 000 „ |
| 3. Medikamente, Filme, Durchleuchtungen | 5 800 „ |
| 4. Krebsberatungsstelle | 1 000 „ |
| 5. Amtsunkostenentschädigung für
1 Landesobermedizinalrat und
8 Medizinalräte als Leiter der Gesundheitsämter je 600,— <i>R.M.</i> | 5 400 „ |
| 6. Verschiedenes, darunter zur Förderung der Betriebsgemeinschaft — <i>R.M.</i> | 400 „ |

Zusammen 14 400 *R.M.*

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1940		Neuer
				heriger Betrag für 1940 <i>R.M.</i>	treten hinzu <i>R.M.</i>	fallen weg <i>R.M.</i>	Betrag für 1940 <i>R.M.</i>
		222	Zuwendungen an die Hebammen gemäß Abschnitt I der Verordnung vom 23. 11. 1940	—	—	—	—
	22		Straßenwesen. I. Einnahme. a) Fortdauernde Einnahmen.				
		5	Erstattung von Verwaltungskosten und Prozeßkosten.	47 520	—	—	47 520

Erläuterungen:

Zu Kap. 17 Tit. 222.

Zur Verrechnung der Zuwendungen an Hebammen gemäß Abschnitt I der Verordnung des Staatsministeriums vom 23. 11. 1940 (DGBI. S. 289). Die Höhe der Zuwendungen ist infolge Neueinführung der Maßnahme z. Zt. noch nicht zu übersehen, daher Leertitel. Vgl. Tit. 12.

Zu Kap. 22 Tit. 5.

Veranschlagt sind:

- Gemäß Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 20. 3. 1939 — BWi 53 II/39 5030 — für die Verwaltung der Landstraßen II. Ordnung

a) fortlaufende Vergütung für 1113 km
je 40,— *R.M.* = 44 520 *R.M.*

b) Sondervergütung für Dienstleistungen für Straßen- und Kunstneubauten (vgl. Tit. 214, Unterteil 2) 3 000 „

Zusammen 47 520 *R.M.*

- Für Dienstleistungen für sonstige Dritte (vgl. Tit. 214, Unterteil 3) — „

Insgesamt 47 520 *R.M.*

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1940		Neuer
				heriger Betrag für 1940 <i>R.M.</i>	treten hinzu <i>R.M.</i>	fallen weg <i>R.M.</i>	Betrag für 1940 <i>R.M.</i>
		10	Umlage von den Stadt- und Landkreisen für das Straßenwesen .	968 540	14 400	—	982 940
		11	Reichszuschüsse für för- derungswürdige Bau- vorhaben	—	—	—	—

Erläuterungen:

Zu Kap. 22 Tit. 10. Vgl. 2. Nachtragshaushalt für 1939.

Nach dem Finanzausgleichsgesetz tragen die Stadt- und Landkreise 60 v. H. der ungedeckten Ausgaben für das Straßenwesen.

Die Ausgaben zu Kap. 22 betragen 1 642 080 *R.M.*

hinzu für den Schuldendienst (in Einzelplan VII Kap. 169 enthalten) 550 000 „

Zusammen 2 192 080 *R.M.*

Ab: die Einnahmen des Kap. 22 (ohne Tit 10) 65 850 *R.M.*

die Kraftfahrzeugsteuer (in Einzelplan VII Kap. 166 enthalten) 488 000 „ 550 850 „

bleiben ungedeckt 1 638 230 *R.M.*

Davon 60 v. H. = rd. 982 940 *R.M.*

Zu Kap. 22 Tit 11. Siehe hierzu Anmerkung a) bei Tit. 214.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1940		Neuer
				heriger Betrag für 1940 <i>R.M.</i>	treten hinzu <i>R.M.</i>	fallen weg <i>R.M.</i>	Betrag für 1940 <i>R.M.</i>
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
			Sächliche Ausgaben.				
	214		Landstraßen I. Ordnung einschließlich besondere Dienstleistungskosten für Landstraßen II. Ordnung und für sonstige Dritte (Die Mittel sind übertragbar.)	1 337 000	—	—	1 337 000
			a) Der Haushaltsbetrag kann gemäß Runderlaß 34/39 des Generalinspektors vom 20.10.1939, Nr. 1025 — 317/321 — um die bei Tit. 11 einkom-				

Erläuterungen:

Zu Kap. 22 Tit 214. Vgl. 2. Nachtragshaushalt für 1939.

Veranschlagt sind:

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, sowie für den Um- und Ausbau der Landstraßen I. Ordnung 1 334 000 *R.M.*
2. für Kosten aus Anlaß von besonderen Dienstleistungen für Landstraßen II. Ordnung (vgl. Tit. 5, Unterteil 1b) 3 000 „
3. für Kosten aus Anlaß von besonderen Dienstleistungen für sonstige Dritte (vgl. Tit. 5, Unterteil 2) — „

Zusammen 1 337 000 *R.M.*

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1940		Neuer
				heriger Betrag für 1940 R.M.	treten hinzu R.M.	fallen weg R.M.	Betrag für 1940 R.M.
			menden Reichszuschüsse für förderungswürdige Bauvorhaben überschritten werden.				
			b) Die in den Ausgaben mit veranschlagten Beträge für besondere Dienstleistungen erhöhen oder vermindern sich nach dem Mehr- oder Minderaufkommen bei Tit. 5, Unterteil 1 b und Unterteil 2.				
	23		Häfen.				
			I. Einnahme.				
			b) Einmalige				
			Einnahmen.				
	90		Zuschuß der Kriegsmarine zum Ausbaues Hafens Hookfiel . . .	—	18 600	—	18 600
			II. Ausgabe.				
			b) Einmalige Ausgaben.				
	501		Ausbau des Hafens Hookfiel	—	38 600	—	38 600
			Die Ausgabeermächtigung erhöht oder vermindert sich, je nachdem die Einnahmen das Einnahmefoll bei Tit. 90 übersteigen oder nicht erreichen.				

Erläuterungen: Zu Kap. 23 Tit. 90. Vgl. Tit. 501.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1940		Neuer
				heriger Betrag für 1940 <i>R.M.</i>	treten hinzu <i>R.M.</i>	fallen weg <i>R.M.</i>	Betrag für 1940 <i>R.M.</i>
		502	Umbau der Gleisanlagen für die Getreidesilos im Braker Hafen . . .	—	7 000	—	7 000
	26		Statistisches Landesamt. II. Ausgabe. a) Fortdauernde Ausgaben. Sächliche Ausgaben.				
		214	Besondere statistische Er- hebungen	1 300	1 000	—	2 300
	30		Feuerlöschwesen. II. Ausgabe. a) Fortdauernde Ausgaben. Sächliche Ausgaben.				
		214	Beihilfen an Gemeinden und Gemeindever-				

Erläuterungen:

Zu Kap. 23 Tit. 502.

Umbau der staatlichen Gleisanlagen im Braker Hafen infolge Silo-Neubau.

Zu Kap. 26 Tit. 214.

Veranschlagt sind:

1. für die Durchführung der Viehzählung 500 *R.M.*
2. für die Aufstellung eines Ortschaftsverzeich-
nisses, die 1939 infolge Verschiebung der
Vollzählung unterblieb, Teilbetrag 1 800 „

Zusammen 2 300 *R.M.*

Zu Kap. 30 Tit. 214.

Der Haushaltsvermerk entspricht dem Erlaß des Reichsführers SS. und Chefs der Deutschen Polizei vom 21. 1. 1941, O—BuR. R II 1047/III/40.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1940		Neuer
				heriger Betrag für 1940 <i>R.M.</i>	treten hinzu <i>R.M.</i>	fallen weg <i>R.M.</i>	Betrag für 1940 <i>R.M.</i>
			bände, Kosten für den Aufbau von Jugendfeuerwehren, Kosten für Einrichtung und Unterhaltung von Kreisschlauchmachereien und Kosten für Durchführung der Brand- und Feuerchau . . .	109 500	—	—	109 500
			Die Ausgabeermächtigung erhöht oder vermindert sich um den Betrag der Mehr- oder Mindereinnahmen bei Tit. 10. (Die Mittel sind übertragbar.)				
III			Innere Verwaltung (Landwirtschaft).				
	62		Wasserwirtschaftsverwaltung (Wasser- und Kulturbau).				
			I. Einnahme.				
			a) Fortdauernde Einnahmen.				
		6	Bermischte Einnahmen	—	58 000	—	58 000

Erläuterungen:**Zu Kap. 62 Tit. 6.**

Für den Verkauf von Baggerboden anläßl. der zusätzlichen Baggerungen in der oberen Hunte. Vgl. Schnellbrief des Reichsministers der Finanzen vom 17. 9. 1940, RG 1400 Old -- 244 I. Vgl. Tit. 214.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1940		Neuer
				heriger Betrag für 1940 <i>R.M.</i>	treten hinzu <i>R.M.</i>	fallen weg <i>R.M.</i>	Betrag für 1940 <i>R.M.</i>
		21	Beihilfen des Reichs zur Verbesserung von We- gen sowie Strom- und Wasserversorgungs- anlagen	—	435 000	—	435 000
			II. Ausgabe.				
		a)	Fortdauernde Ausgaben.				
			Sächliche Ausgaben.				
		214	Staatlicher Wasserbau . (Die Mittel sind über- tragbar.)	162 500	94 500	—	257 000

Erläuterungen:

Zu Kap. 62 Tit. 21.

Gingestellt auf Grund des Erlasses des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 17. 9. 1940, VIII 5711/40 und vom 4. 2. 1941, VIII A 24179/41. Vgl. Tit. 239.

Zu Kap. 62 Tit. 214.

Es sind veranschlagt:

1.	—	<i>R.M.</i>
2. Unterhaltung		
a) Obere Hundt	113 400	"
b bis d)	143 600	"

Insgesamt 257 000 *R.M.*

Der Betrag zu 2a) erhöht sich von 18 900 *R.M.* um 94 500 *R.M.* für zusätzliche Baggerungen in der oberen Hundt auf 113 400 *R.M.* Vgl. Schnellbrief des Reichsministers der Finanzen vom 17. 9. 1940, BG 1400 Dd — 244 I. Vgl. Tit. 6.

Eingelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1940		Neuer
				heriger Betrag für 1940 <i>R.M.</i>	treten hinzu <i>R.M.</i>	fallen weg <i>R.M.</i>	Betrag für 1940 <i>R.M.</i>
		239	Beihilfen zur Verbesserung von Wegen sowie Strom- und Wasserversorgungsanlagen . Die Ausgaben haben sich im Rahmen der Einnahmen bei Tit. 21 zu halten. (Die Mittel sind übertragbar.)	—	435 000	—	435 000

Erläuterungen:

Zu Kap. 62 Tit. 239.

Eingestellt auf Grund des Erlasses des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 17. 9. 1940, VIII 5711/40 und vom 4. 2. 1941, VIII A 24179/41, für Verbesserung der Wege in den Kreisen Cloppenburg und Ammerland 185 000 *R.M.*
für Verbesserung der Strom- und Wasserversorgung im Bereich des Landeselektrizitätsverbandes Oldenburg 250 000 „
Zusammen 435 000 *R.M.*

Vgl. Tit. 21.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1940		Neuer
				heriger Betrag für 1940 <i>R.M.</i>	treten hinzu <i>R.M.</i>	fallen weg <i>R.M.</i>	Betrag für 1940 <i>R.M.</i>
64			Allgemeine Förderung der Landwirtschaft. II. Ausgabe. a) Fortdauernde Ausgaben. Sächliche Ausgaben.				
	216		Förderung der Fischerei	4 040	1 200	—	5 240

Erläuterungen:

Zu Kap. 64 Tit. 216.

Veranschlagt sind:

1. bis 3.	4 040 <i>R.M.</i>
4. für Erledigung der Fischereiangelegenheiten des Landes Oldenburg durch das Staatliche Fischereiamt für die Binnengewässer der Provinz Hannover	1 200 „
Zusammen	5 240 <i>R.M.</i>

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1940		Neuer
				heriger Betrag für 1940 <i>R.M.</i>	treten hinzu <i>R.M.</i>	fallen weg <i>R.M.</i>	Betrag für 1940 <i>R.M.</i>
IV			Kirchen und Schulen.				
	102		Staatlicher Aufbaulehr- gang zur Vorberei- tung für die Aufnahme in eine Hochschule für Lehrerbildung.				
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
			Persönliche Ausgaben.				
	100		Besoldungen:				
			Aufsteigende Gehälter .	10 100	—	10 100	—
	102		Hilfsleistungen durch Beamate	13 150	7 820	—	20 970

Erläuterungen:**Zu Kap. 102 Tit. 100.**

Weniger infolge Abgangs 1 Stelle für Studienräte der Besoldungsgruppe A 2 c 2 und 1 Stelle für Lehrer der Besoldungsgruppe A 4 c 2 (Vgl. Ziffer 2 des Schreibens des Reichsministers der Finanzen vom 31. 10. 1940 — LG 1400 Old — 242 I — und Ziffer 5 des Schnellbriefs des Reichsministers der Finanzen vom 7. 5. 1941 — LG 1400 Old — 17 I A.).

Zu Kap. 102 Tit. 102.

Zugang:

1 Musiklehrer } der Besoldungsgruppe A 4 a,
1 Turnlehrer }
1 Lehrer der Besoldungsgruppe A 4 c 2.

Die Einstellung der Lehrkräfte ist notwendig infolge Zunahme der Schülerzahl.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1940		Neuer
				heriger Betrag für 1940 <i>R.M.</i>	treten hinzu <i>R.M.</i>	fallen weg <i>R.M.</i>	Betrag für 1940 <i>R.M.</i>
VI	156	103	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte . Forstverwaltung. Forsten. II. Ausgabe. a) Fortdauernde Ausgaben. Verwaltungsausgaben. Persönliche Verwal- tungsausgaben.	14 300	7 000	—	21 300
		100	Besoldungen:				

Erläuterungen:**Zu Kap. 102 Tit. 103.****Zugang:**

- 1 tarifliche Angestellte der Vergütungsgruppe X (Wirtschafterin) infolge Übernahme in das tarifliche Vertragsverhältnis (vgl. Abgang),
- 6 Arbeiter des Hausarbeiter-, Reinmache- usw. Dienstes infolge Benutzung weiterer Räume wegen Zunahme der Schülerzahl.

7 Hilfskräfte.

Abgang:

- 1 außertarifliche Angestellte infolge Übernahme der Wirtschafterin in das tarifliche Vertragsverhältnis. (Vgl. Ziffer 5e des Schreibens des Reichsministers der Finanzen vom 31. 10. 1940 — LG 1400 Old — 242 I —.)

Zu Kap. 156 Tit. 100.**Zugang:**

- 1 Oberförster, Besoldungsgruppe A 4 b 1,
- 8 Revierförster, Besoldungsgruppe A 4 c 2.

Abgang:

- 9 Revierförster der Besoldungsgruppe A 4 f.
- Vgl. Ziffer 6 des Schnellbriefs des Reichsministers der Finanzen vom 7. 5. 1941 — LG 1400 Old — 17 I A.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1940		Neuer
				heriger Betrag für 1940 <i>R.M.</i>	treten hinzu <i>R.M.</i>	fallen weg <i>R.M.</i>	Betrag für 1940 <i>R.M.</i>
			<p>Aufsteigende Gehälter:</p> <hr/> <p>Gruppe A 4 b 1: 1 Oberförster.</p> <p>Gruppe A 4 c 2: 8 Revierförster. Die Beamten haben Dienstwohnung.</p> <p>Gruppe A 4 f: 1 Fischereiverwalter 9 Revierförster 10 Stellen.</p> <p>Der Fischereiverwalter erhält eine ruhe- gehaltsfähige Zulage von 500 <i>R.M.</i> jährlich.</p> <p>Die Stellen der Revier- förster sind beim Frei- werden in solche des mittleren Dienstes um- zuwandeln. Dabei ist von je 3 freiwerden- den Stellen eine in eine der Stellen Be- foldungsgruppe A 8 a für Forstwarte, eine in eine solche der Bejol- dungsgruppe A 7 a für Oberforstwarte umzuwandeln, wäh- rend eine Stelle noch einmal besetzt wird.</p>				

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1940		Neuer
				heriger Betrag für 1940 <i>R.M.</i>	treten hinzu <i>R.M.</i>	fallen weg <i>R.M.</i>	Betrag für 1940 <i>R.M.</i>
			6 Beamte haben Dienst-Dienstwohnung.				
	103		Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte .	22 600	—	—	22 600
			b) Einmalige Ausgaben.				
	500		Wiederaufbau der abgebrannten Holzwärterwohnung in Hatterwüsting	—	15 210	—	15 210
			Einnahmen aus der Brandschutzkasse fließen den Mitteln zu.				

Erläuterungen:

Zu Kap. 156 Tit. 103.

Zugang:

2 Stellen für Forstaufseher der Vergütungsgruppe IX infolge Übernahme von Holzwärtern in das Angestelltenverhältnis auf jederzeitigen Widerruf gemäß Kunderlaß des Reichsforstmeisters vom 6. 4. 1940 — I/P/II/IV 2123 —.

Eine Erhöhung der Mittel ist nicht erforderlich.

Zu Kap. 156 Tit. 500.

Veranschlagt sind:

Kosten des Wiederaufbaues der Holzwärterwohnung 19 500 *R.M.*

ab: die Brandkassenentschädigungssumme, die durch Absetzung von den Ausgaben zu vereinnahmen ist 4 290 „

bleiben 15 210 *R.M.*

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bis-	für 1940		Neuer
				heriger Betrag für 1940 <i>R.M.</i>	treten hinzu <i>R.M.</i>	fallen weg <i>R.M.</i>	Betrag für 1940 <i>R.M.</i>
VII			Allgemeine Finanzverwaltung.				
	190		Sonstiges.				
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
			Sächliche Ausgaben.				
		225	Abführung an die Aus- gleichsrücklage	414 130	—	32 630	381 500

A b s c h l u ß.

Einnahmen mehr 574 700 *R.M.*
Ausgaben mehr 574 700 *R.M.*

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 16. Juni 1941. 70. Stück.

Inhalt:

- Nr. 95. Verordnung vom 5. Juni 1941, betreffend Enteignung für die Einrichtung von Landfrauenschulen.
 Nr. 96. Verordnung vom 9. Juni 1941, betreffend Enteignung eines Grundstücks für Berufsschulzwecke in Lohne.

Nr. 95.

Verordnung, betreffend Enteignung für die Einrichtung von Landfrauenschulen.

Oldenburg, den 5. Juni 1941.

Auf Grund des Artikels 2 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:
 Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Einrichtung von Landfrauenschulen.

Entschädigungs verpflichtet ist das Land Oldenburg.
 Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 5. Juni 1941.

Staatsministerium.

Paulh.

(Siegel.)

Brauer.

Nr. 96.

Verordnung, betreffend Enteignung eines Grundstücks für
Berufsschulzwecke in Lohne.

Oldenburg, den 9. Juni 1941.

Auf Grund des Artikels 2 des Enteignungsgesetzes
vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:
Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die
Anlegung eines Schulplatzes bei der Berufsschule in
Lohne.

Entschädigungs verpflichtet ist der Kreis Behta.

Oldenburg, den 9. Juni 1941.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Brauer.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 10. Juli 1941. 71. Stück.

Inhalt:

Nr. 97. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Juli 1941, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1940 über den Ladenschluß.

Nr. 97.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1940 über den Ladenschluß.

Oldenburg, den 8. Juli 1941.

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

1.

§ 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Ladenschluß vom 1. März 1940 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1941 wird wie folgt ergänzt:

„Die Ladengeschäfte der Fleischer bleiben am Montag jeder Woche geschlossen.“

2.

Diese Bekanntmachung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oldenburg, den 8. Juli 1941.

Staatsministerium.

Paulh.

Oldenburgisches
Verzeichnis

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band Ausgegeben zu Oldenburg, den 14. Juli 1941. 72. Stück.

Inhalt:

- Nr. 98. Gesetz vom 5. Juli 1941 zur Abänderung des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 1. April 1937.
- Nr. 99. Verordnung vom 7. Juli 1941, betreffend Enteignung von Grundstücken zur Errichtung einer Molkerei in Goldenstedt.

Nr. 98.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 1. April 1937.

Oldenburg, den 5. Juli 1941.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 1. April 1937 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgenden Zusatz:

Sie sind berechtigt, für ihren Bezirk oder einzelne Teile desselben nach Anhörung des Bürgermeisters Polizeiverordnungen unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 100 *RM* und einer Ersatzhaftstrafe bis zu 2 Wochen zu erlassen. In dringenden Fällen kann die Polizeiverordnung auch ohne vorherige Anhörung erlassen werden.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Das Staatsministerium kann den Gemeinden zu den bisher von ihnen wahrzunehmenden auch noch andere polizeiliche Aufgaben übertragen.

(2) Soweit den Gemeinden die Verwaltung der Polizei obliegt, fallen ihnen sämtliche Polizeikosten zur Last

(3) Die bisherige Verpflichtung des Staates, den Gemeinden zur Wahrnehmung der Polizei staatliche Polizeibeamte zu stellen, entfällt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 5. Juli 1941.

Staatsministerium.

Paulh.

(Siegel.)

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 5. Juli 1941.

**Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.**

(Siegel.)

Carl Röber.

Nr. 99.

Verordnung, betreffend Enteignung von Grundstücken zur Errichtung einer Molkerei in Goldenstedt.

Oldenburg, den 7. Juli 1941.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Er-

richtung einer Molkerei in der Gemeinde Goldenstedt.

Entschädigungs verpflichtet ist die Molkereigenossenschaft Goldenstedt e. G. m. b. H. in Goldenstedt.

Als Enteignungsbehörde wird der Landrat in Vehta bestellt.

Oldenburg, den 7. Juli 1941.

Staatsministerium.

Paulh.

(Siegel.)

Brauer.



Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band Ausgegeben zu Oldenburg, den 2. August 1941. 73. Stück.

Inhalt:

Nr. 100. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 30. Juli 1941 zur Ergänzung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1931 zur Ausführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930.

Nr. 100.

Bekanntmachung des Ministers des Innern zur Ergänzung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1931 zur Ausführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930.

Oldenburg, den 30. Juli 1941.

Auf Grund des § 30 der ersten Durchführungsverordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. Seite 150) in Verbindung mit § 6 der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. November 1931 zur Ausführung des Milchgesetzes (Old. Ges. Bl. Seite 617) bestimme ich folgendes:

Einziger Artikel.

Hinter dem § 3 der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1931 zur Aus-

führung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 wird folgender § 3a eingeschaltet:

„§ 3a.

Milchgefäße, auch Milchtransportgefäße sind unbeschadet einer späteren ordnungsmäßigen Reinigung unverzüglich nach ihrer Entleerung mit Wasser zu spülen, sofern sie nicht unmittelbar nach ihrer Entleerung zur Rücklieferung von Molkeirückständen benutzt werden. Milchhändler haben das Ausspülen der Milchgefäße sofort nach Beendigung der Verkaufsfahrt vorzunehmen.“

Oldenburg, den 30. Juli 1941.

Der Minister des Innern.

J. B.

Pauly.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 26. August 1941. 74. Stück.

Inhalt:

Nr. 101. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. August 1941 zur Abänderung der Gebühren des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens in Verwaltungssachen.

Nr. 101.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Gebühren des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens in Verwaltungssachen.

Oldenburg, den 22. August 1941.

Auf Grund des Artikels 12 § 2 des Gesetzes vom 14. April 1882, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen, wird folgendes angeordnet:

Artikel 1.

1. Die Mindestbeträge für die Gebühren im Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren werden, wie folgt, erhöht:
 1. der Mindestbetrag der Mahngebühr von 20 Reichspfennig auf 50 Reichspfennig;
 2. der Mindestbetrag der Pfändungsgebühr von 60 Reichspfennig auf eine Reichsmark;
 3. der Mindestbetrag der Versteigerungsgebühr von 60 Reichspfennig auf eine Reichsmark.
2. Postnachnahmen werden der Mahnung gleichgestellt.

Artikel 2.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. November 1925 zur Abänderung der Gebühren des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens in Verwaltungssachen wird, wie folgt, geändert:

1. Im Artikel 1 Ziffer 1 werden die Worte „mindestens jedoch 20 Reichspfennig“ ersetzt durch die Worte „mindestens jedoch 50 Reichspfennig“.
2. Im Artikel 1 Ziffer 2 werden die Worte „mindestens jedoch 60 Reichspfennig“ ersetzt durch die Worte „mindestens jedoch eine Reichsmark“.
3. Im Artikel 1 Ziffer 3 werden die Worte „mindestens jedoch 60 Reichspfennig“ ersetzt durch die Worte „mindestens jedoch eine Reichsmark“.
4. Hinter dem Artikel 1 wird der folgende Artikel 1 a eingefügt:

„Artikel 1 a.

Läßt die Vollstreckungsbehörde einem Zahlungspflichtigen, der mit einer Zahlung im Rückstand ist, eine Postnachnahme zugehen, so steht die Postnachnahme einer Mahnung gleich.“

Artikel 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. September 1941 in Kraft.

Oldenburg, den 22. August 1941.

Staatsministerium.

Joel.

Pauly.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 27. Sept. 1941. 75. Stück.

Inhalt:

Nr. 102. Verordnung vom 22. September 1941, betreffend Enteignung eines Grundstücks zur Erweiterung des Friedhofes der Kirchengemeinde Neuenburg.

Nr. 102.

Verordnung, betreffend Enteignung eines Grundstücks zur Erweiterung des Friedhofes der Kirchengemeinde Neuenburg.

Oldenburg, den 22. September 1941.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Erweiterung des Friedhofes der Kirchengemeinde Neuenburg.

Entschädigungs verpflichtet ist die Kirchengemeinde Neuenburg.

Als Enteignungsbehörde wird der Landrat in Jever bestellt

Oldenburg, den 22. September 1941.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Brauer.



Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 1. Okt. 1941. 76. Stück.

Inhalt:

- Nr. 103. Verordnung des Staatsministeriums vom 25. September 1941 zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums vom 1. Juli 1938 über die Einführung des für die Beamten und Lehrpersonen im Reich und in Oldenburg geltenden Besoldungsrechts in dem auf Oldenburg übergegangenen ehemals preußischen Gebietsteil der Stadt Wilhelmshaven (Old. Gef. Bl. Bd. 50 S. 525).

Nr. 103.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums vom 1. Juli 1938 über die Einführung des für die Beamten und Lehrpersonen im Reich und in Oldenburg geltenden Besoldungsrechts in dem auf Oldenburg übergegangenen ehemals preußischen Gebietsteil der Stadt Wilhelmshaven (Old. Gef. Bl. Bd. 50 S. 525).

Oldenburg, den 25. September 1941.

Auf Grund des § 6 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 13. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 303) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Verordnung des Staatsministerium vom 1. Juli 1938 über die Einführung des für die Beamten

und Lehrpersonen im Reich und in Oldenburg geltenden Besoldungsrechts in dem auf Oldenburg übergegangenen ehemals preußischen Gebietsteil der Stadt Wilhelmshaven (Old. Ges. Bl. Bd. 50 S. 525) wird dahin ergänzt, daß in dem § 2 nach dem Abs. 2 folgender neuer Absatz eingefügt wird:

„(3) Die Direktoren an Volksschulen und Hilfsschulen und die Hilfsschullehrer erhalten an Stelle der im Abs. 1 vorgesehenen wegfallenden nichtruhegehaltstfähigen Ausgleichszulage bis zum 31. März 1940 eine persönliche ruhegehaltstfähige Zulage in Höhe des jeweiligen Unterschieds zwischen ihren Bezügen nach oldenburgischem Recht und den Bezügen, die sie nach preußischem Recht erhalten hätten.“

§ 2.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft.

Oldenburg, den 25. September 1941.

Staatsministerium.

Pauly.

(Siegel.)

Brauer.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 7. Nov. 1941. 77. Stück.

Inhalt:

Nr. 104. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. November 1941, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1940 über den Ladenschluß.

Nr. 104.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1940 über den Ladenschluß.

Oldenburg, den 4. November 1941.

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Ladenschluß vom 1. März 1940 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 27. Februar 1941 und 8. Juli 1941 wird dahin geändert, daß das Ende der Verkaufszeit für Verkaufsstellen aller Art in der Zeit vom 10. November 1941 bis zum 31. Januar 1942 auf 18,30 Uhr festgesetzt wird.

Oldenburg, den 4. November 1941.

Staatsministerium.

Paulh.



Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 4. Dez. 1941. 78. Stück.

Inhalt:

Nr. 105. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Dezember 1941, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1940 über den Ladenschluß.

Nr. 105.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1940 über den Ladenschluß.

Oldenburg, den 2. Dezember 1941.

Um die durch die Beibehaltung der Sommerzeit in den Wintermonaten entstehende Beanspruchung der Stromversorgung (Lichtstromverbrauch) in den Morgenstunden zu vermeiden, und um den erhöhten Lichtstromverbrauch allgemein zu senken, wird auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1 Absatz 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Ladenschluß vom 1. März 1940 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 27. Februar 1941, 8. Juli 1941 und 4. November 1941 wird dahin geändert, daß für Verkaufsstellen aller Art in der Zeit vom 5. Dezember

1941 bis zum 31. Januar 1942 unter Wegfall des bisherigen Mittagslabenschlusses eine durchgehende Verkaufszeit von 10 bis 18,30 Uhr festgesetzt wird. Für Milchverkaufsstellen verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Oldenburg, den 2. Dezember 1941.

Staatsministerium.

Paulh.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 18. Dez. 1941. 79. Stück.

Inhalt:

- Nr. 106. Gesetz vom 8. Dezember 1941 für das Land Oldenburg zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Ämter im Herzogtum Oldenburg, vom 7. Januar 1879.
- Nr. 107. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Dezember 1941, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Dezember 1941 über den Ladenschluß.

Nr. 106.

Gesetz für das Land Oldenburg zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Ämter im Herzogtum Oldenburg, vom 7. Januar 1879.

Oldenburg, den 8. Dezember 1941.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Im Artikel 2 § 1 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Ämter im Herzogtum Oldenburg, vom 7. Januar 1879 (Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg Bd. XXV Seite 53) wird der zweite Satz: „Derselbe muß rechtskundig und unwiderruflich angestellt

sein (Artikel 8 § 1 des Civil-Staatsdienergesetzes).“
gestrichen.

Oldenburg, den 8. Dezember 1941.

Staatsministerium.

(Siegel.) J o e l. P a u l y.

Im Namen des Reiches verkünde ich das vorstehende
Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt
hat.

Oldenburg, den 8. Dezember 1941.

**Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.**

(Siegel.) C a r l R ö v e r.

Nr. 107.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der
Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Dezember
1941 über den Ladenschluß.

Oldenburg, den 17. Dezember 1941.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom
2. Dezember 1941 über den Ladenschluß wird dahin
geändert, daß vom 19. Dezember 1941 ab ein Mittags-
ladenschluß von 13—14,30 Uhr festgesetzt wird.

Oldenburg, den 17. Dezember 1941.

Staatsministerium.

P a u l y.